

Beschluss-Vorlage 2015/0076 zur Sitzung am 03.03.2015
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 2

öffentlich

Betreff: Bau eines Mobilstalls für Legehennen in Freilandhaltung, Fl.Nr.311, Gemakrung Germering,
Obermoosweg

Bauplanungsrechtliche Grundlagen:

1. Das Baugrundstück liegt

im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 35 BauGB)
Privilegierung gegeben nach § 35

ja nein

sonstige Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Belange stehen entgegen/sind beeinträchtigt

ja nein

Weiterer Sachverhalt:

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet die Errichtung eines Mobilstalls für 1000 Legehennen in Freilandhaltung auf dem o.g. Grundstück. Auf dem, in Anlage 1, beigefügten Lageplan ist die Situierung des Stalls, südlich des bestehenden Bullenmaststalls, ersichtlich.

Für den 19,30 m langen und 7,70 m breiten Stall ist kein betoniertes Fundament erforderlich. Der Stall steht auf Stahlkufen, so dass er mit Hilfe eines Traktors verschoben werden kann. Dadurch kann sich der für die Legehennen frei zugängliche Grünauslauf regelmäßig regenerieren.

Die genaue Beschreibung des Mobilstalls ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser und Strom) des Stalls ist durch den bestehenden Bullenmaststall gesichert.

Planungsrechtliche Würdigung:

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat das Vorhaben mit Schreiben vom 12.02.2015 (Anlage 3) befürwortet, da die landwirtschaftlich fachlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben sind.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen. Die Erschließung ist, wie bereits erörtert, gesichert.

Die immissionsschutzrechtlichen Abstände zu den nächstliegenden Wohnhäusern sind, nach Rücksprache mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck – Fachbereich Immissionsschutz - ausreichend. Eine schriftliche Stellungnahme, aus der dann auch der einzuhaltende Mindestabstand zu den nächstliegenden Wohnhäusern hervorgeht, liegt bislang nicht vor. Ggf. kann darüber in der Sitzung berichtet werden. Unabhängig davon werden die Mindestabstände im Baugenehmigungsbescheid entsprechend beauftragt.

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürstenfeldbruck liegen bislang noch keine fachtechnischen Empfehlungen für die Außenanlagen vor. Diese werden jedoch im Baugenehmigungsbescheid entsprechend beauftragt.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Die Vorlage des Vorhabens an den Ausschuss erfolgt zur Kenntnisnahme.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es des Einvernehmens nicht, wenn die Gemeinde selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist.

Grund hierfür ist, dass die mit der Baugenehmigungsbehörde identische Gemeinde des Schutzes des § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (gemeindliches Einvernehmen) nicht bedarf, weil sie den Zweck des Einvernehmensefordernisses selbst erfüllen kann.

Es bedarf des Einvernehmens der Gemeinde auch dann nicht, wenn innerhalb der Gemeinde für die Erteilung der Baugenehmigung und die Erklärung des Einvernehmens verschiedene Organe zuständig sind.

Die Stadt Germering als Untere Bauaufsichtsbehörde kann daher eine beantragte Baugenehmigung nur wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB versagen.

Nach dem bei diesem Vorhaben die Voraussetzungen vorliegen, muss die Baugenehmigung hierfür auch erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Mobilstalls für Legehennen liegen vor.

Der Umwelt- Planungs- und Bauausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis.

Steege Astrid
Sachbearbeiterin

Thum Jürgen
Stadtbaumeister

genehmigt OB

TOP_2_ö_Anlage_1_Lageplan
TOP_2_ö_Anlage_2_Betriebsbeschreibung
TOP_2_ö_Anlage_3_Schreiben_Amt_fuer_Landwirtschaft